



# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

## Teil II – Verordnungen

24. Jahrgang

Potsdam, den 27. Februar 2013

Nummer 21

### Verordnung zur Änderung von Gebührenordnungen im Geschäftsbereich des Ministers des Innern

Vom 18. Februar 2013

Auf Grund des § 3 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Nummer 1, § 9 Satz 2 und § 18 Absatz 2 Satz 2 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 246) verordnet der Minister des Innern:

#### Artikel 1

#### Änderung der Gebührenordnung des Ministers des Innern

Die Gebührenordnung des Ministers des Innern vom 21. Juli 2010 (GVBl. II Nr. 46) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert
  - a) Dem Wortlaut wird folgender Absatz 1 vorangestellt:

„(1) Die nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg befreiten juristischen Personen einschließlich ihrer Sondervermögen und Landesbetriebe sind gebührenpflichtig für die in der Tarifstelle 3 des Gebührentarifs festgelegten öffentlichen Leistungen in enteignungsrechtlichen Angelegenheiten.“
  - b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 wird die Angabe „60“ durch die Angabe „65“ ersetzt.
  - b) In Nummer 2 wird die Angabe „45“ durch die Angabe „51“ ersetzt.
  - c) In Nummer 3 wird die Angabe „35“ durch die Angabe „41“ ersetzt.
  - d) In Nummer 4 wird die Angabe „31“ durch die Angabe „32“ ersetzt.
3. Die Anlage **Gebührentarif** wird wie folgt geändert:
  - a) In der Tarifstelle 1 werden in der Spalte **Gegenstand** nach dem Wort „Verwaltungsgebühren“ die Wörter „und Auslagen“ angefügt.

- b) In der Tarifstelle 1.1.3.2.1 wird in der Spalte **Gebührensatz in Euro** die Angabe „12,00“ durch die Angabe „15,00“ ersetzt.
- c) In der Tarifstelle 1.1.3.2.2 wird in der Spalte **Gebührensatz in Euro** die Angabe „24,00“ durch die Angabe „30,00“ ersetzt.
- d) In der Tarifstelle 1.2 werden in der Spalte **Gegenstand** die Wörter „Anfertigen von Zweitschriften, Kopien und Computerausdrucken“ durch die Wörter „Anfertigen und Überlassen von Zweitschriften, Kopien, Computerausdrucken und elektronischen Dateien“ ersetzt.
- e) In der Tarifstelle 1.2.1 wird in der Spalte **Gebührensatz in Euro** die Angabe „1,00“ durch die Angabe „0,50“ ersetzt.
- f) Nach der Tarifstelle 1.2.6 wird folgende Tarifstelle 1.2.7 eingefügt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebührensatz in Euro
„1.2.7	Überlassen von elektronischen Dateien	2,50 pro Datei, maximal 41,00 je Vorgang“.

- g) In der Tarifstelle 1.3.1 werden in der Spalte **Gegenstand** die Wörter „wenn die Sachentscheidung gebührenfrei war“ gestrichen.
- h) Nach der Tarifstelle 1.4.1.3 wird folgende Tarifstelle 1.5 eingefügt:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebührensatz in Euro
„1.5	Akteneinsicht (§ 29 VwVfG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 VwVfGBbg), Übermittlung von Informationen	
1.5.1	Übersendung einer in Papierform geführten Akte im Original auf Antrag	12,00
1.5.2	Übersendung einer elektronisch geführten Akte in Papierform auf Antrag	12,00 zuzüglich der Gebühr nach Tarifstelle 1.2
1.5.3	Übersendung einer elektronisch geführten Akte als Dateien auf Antrag	entsprechend Tarifstelle 1.2.7“.

- i) In der Tarifstelle 3.5 werden in der Spalte **Gegenstand** die Wörter „(§ 38 Absatz 2 Satz 3 EntGBbg)“ durch die Wörter „(§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 3 oder § 38 Absatz 2 Satz 3 EntGBbg)“ ersetzt.
- j) Die Tarifstelle 3.12 wird aufgehoben.
- k) Die Tarifstelle 5 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebührensatz in Euro
„5	<b>Glücksspielangelegenheiten</b> Öffentliche Leistungen nach dem Glücksspielausführungsgesetz (BbgGlüAG), dem Spielbankgesetz (SpielbG) und dem Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV)	
5.1	Erteilung, Verlängerung, Rücknahme, Widerruf oder nachträgliche Änderung einer Erlaubnis im Sinne von § 4 GlüStV in Verbindung mit § 3 BbgGlüAG oder mit § 4 SpielbG	nach Zeitaufwand je begonnene halbe Stunde

5.2	Anordnungen nach § 9 Absatz 1 GlüStV in Verbindung mit § 14 BbgGlüAG oder mit § 9 SpielbG	nach Zeitaufwand je begonnene halbe Stunde“.
-----	---	--

1) Die Tarifstelle 12 wird wie folgt gefasst:

Tarifstelle	Gegenstand	Gebührensatz in Euro
„12	<b>Personenstandswesen</b> Öffentliche Leistungen nach dem Personenstandsgesetz (PStG) und der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes (PStV)	
12.1	Eheschließung	
12.1.1	Prüfung der Ehevoraussetzungen (§ 13 PStG)	
12.1.1.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	41,00
12.1.1.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist, zusätzlich	25,00 je ausländisches Recht
12.1.1.3	wenn eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen oder in Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt erfolgt, zusätzlich	25,00 je Person
12.1.1.4	wenn ein Verfahren nach § 1309 Absatz 2 BGB oder § 107 Absatz 1 Satz 1 FamFG erforderlich ist, zusätzlich	10,00 je Person
12.1.2	erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen (§ 29 Absatz 2 PStV)	
12.1.2.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	21,00
12.1.2.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist, zusätzlich	12,00 je ausländisches Recht
12.1.3	Vornahme der Eheschließung (§ 14 PStG)	
12.1.3.1	in den Amtsräumen	
12.1.3.1.1	während der allgemeinen Öffnungszeiten	30,00
12.1.3.1.2	außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	60,00
12.1.3.2	außerhalb der Amtsräume	
12.1.3.2.1	während der allgemeinen Öffnungszeiten	90,00
12.1.3.2.2	außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	120,00
12.1.3.2.3	bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung (§ 13 Absatz 3 PStG)	30,00
	Anmerkung zu Tarifstelle 12.1: 1. Wird anstelle des gewöhnlich für Eheschließungen vorgesehenen Raumes des Standesamtes auf Wunsch der Eheschließenden ein anderer (gewidmeter) Raum genutzt oder 2. wird eine Dolmetscherin oder Dolmetscher herangezogen, sind die Aufwendungen als Auslagen nach § 9 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg zu erheben.	
12.2	Ehefähigkeitszeugnis	
12.2.1	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	
12.2.1.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	41,00

12.2.1.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist, zusätzlich	25,00 je ausländisches Recht
12.2.1.3	wenn eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen oder in Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt erfolgt, zusätzlich	25,00 je Person
12.2.1.4	wenn ein Verfahren nach § 107 Absatz 1 Satz 1 FamFG erforderlich ist, zusätzlich	10,00 je Person
	Anmerkung zu Tarifstelle 12.2.1: Soweit im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen, ist die Ausstellung gebührenfrei.	
12.2.2	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine ausländische Person	41,00
12.3	Begründung einer Lebenspartnerschaft	
12.3.1	Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft (§ 17 i. V. m. § 13 PStG)	
12.3.1.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	41,00
12.3.1.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist, zusätzlich	25,00 je ausländisches Recht
12.3.1.3	wenn eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen oder in Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt erfolgt, zusätzlich	25,00 je Person
12.3.1.4	wenn ein Verfahren nach § 107 Absatz 1 Satz 1 FamFG erforderlich ist, zusätzlich	10,00 je Person
12.3.2	erneute Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft (§ 30 Satz 2 i. V. m. § 29 Absatz 2 PStV)	
12.3.2.1	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	21,00
12.3.2.2	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist, zusätzlich	12,00 je ausländisches Recht
12.3.3	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft	
12.3.3.1	in den Amtsräumen	
12.3.3.1.1	während der allgemeinen Öffnungszeiten	30,00
12.3.3.1.2	außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	60,00
12.3.3.2	außerhalb der Amtsräume	
12.3.3.2.1	während der allgemeinen Öffnungszeiten	90,00
12.3.3.2.2	außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten	120,00
12.3.3.2.3	bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung (§ 17 i. V. m. § 13 Absatz 3 PStG)	30,00
	Anmerkung zu Tarifstelle 12.3: 1. Wird anstelle des gewöhnlich für Begründungen von Lebenspartnerschaften vorgesehenen Raumes des Standesamtes auf Wunsch der Lebenspartner oder Lebenspartnerinnen ein anderer (gewidmeter) Raum genutzt oder 2. wird eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher herangezogen, sind die Aufwendungen als Auslagen nach § 9 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg zu erheben.	

12.4	Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen	
12.4.1	Abnahme einer Versicherung an Eides statt (§ 9 Absatz 2 Satz 2 PStG)	31,00
12.4.2	Beurkundung	
12.4.2.1	einer im Ausland geschlossenen Ehe (§ 34 Absatz 1 PStG)	85,00
12.4.2.1.1	wenn bei Eheschließung mindestens ein Partner Ausländer war, zusätzlich	25,00 je ausländisches Recht
12.4.2.1.2	wenn eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen oder in Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt erfolgt, zusätzlich	25,00 je Person
12.4.2.1.3	wenn ein Verfahren nach § 107 Absatz 1 Satz 1 FamFG erforderlich ist, zusätzlich	10,00 je Person
12.4.2.2	einer vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe zwischen Ausländern (§ 34 Absatz 2 PStG)	110,00
12.4.2.3	einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft (§ 35 Absatz 1 PStG)	85,00
12.4.2.3.1	wenn bei Begründung mindestens ein Lebenspartner Ausländer oder eine Lebenspartnerin Ausländerin war, zusätzlich	25,00 je ausländisches Recht
12.4.2.3.2	wenn eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen oder in Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt erfolgt, zusätzlich	25,00 je Person
12.4.2.3.3	wenn ein Verfahren nach § 107 Absatz 1 Satz 1 FamFG erforderlich ist, zusätzlich	10,00 je Person
12.4.2.4	einer im Ausland erfolgten Geburt (§ 36 Absatz 1 PStG)	80,00
12.4.2.4.1	wenn eine Adoption im Ausland zu prüfen ist, zusätzlich	60,00
12.4.2.4.2	wenn eine Überprüfung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen oder in Lebenspartnerschaftssachen durch das Standesamt erfolgt, zusätzlich	25,00 je Person
12.4.2.4.3	wenn ein Verfahren nach § 107 Absatz 1 Satz 1 FamFG erforderlich ist, zusätzlich	10,00 je Person
12.4.2.5	eines Sterbefalles im Ausland (§ 36 Absatz 1 PStG)	60,00
12.4.2.6	Veranlassung einer Urkundenprüfung bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung, zusätzlich	10,00
	Anmerkung zu Tarifstelle 12.4.2.6: Kosten der Auslandsvertretungen sind als Auslagen nach § 9 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg zu erheben.	
12.4.3	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung	
12.4.3.1	zur Namensführung von Ehegatten (§ 41 Absatz 1 PStG) nach der Eheschließung oder von Lebenspartnern oder Lebenspartnerinnen nach der Begründung der Lebenspartnerschaft (§ 42 Absatz 1 PStG)	30,00
12.4.3.2	zur Namensführung in der Ehe oder Lebenspartnerschaft einschließlich eines Begleitnamens, wenn der Name bei der Eheschließung oder bei der Begründung der Lebenspartnerschaft bestimmt wird	gebührenfrei
12.4.3.3	zur Namensführung des Kindes (§ 45 Absatz 1 PStG)	30,00

12.4.3.4	zur Bestimmung des Geburtsnamens des Kindes nach § 1617 Absatz 1 Satz 1 BGB, wenn das Kind dadurch erstmals einen Geburtsnamen erhält	gebührenfrei
12.4.3.5	zur Namensangleichung nach Artikel 47 EGBGB (§ 43 Absatz 1 erste Alternative PStG i. V. m. § 3a AG-PStG Bbg)	21,00
12.4.3.6	zur Anerkennung der Vaterschaft oder der Mutterschaft (§ 44 Absatz 1 und 2 PStG)	30,00
12.4.3.6.1	der erforderlichen Zustimmung, soweit sie nicht mit der Erklärung zur Anerkennung der Vaterschaft oder Mutterschaft abgegeben wird	30,00
12.4.4	Bescheinigung über Erklärungen zur Namensführung (§ 46 PStV)	10,00
12.5	Personenstandsurkunden	
12.5.1	Ausstellung von Personenstandsurkunden	
12.5.1.1	Ausstellung eines beglaubigten Registerausdrucks, einer Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburts- oder Sterbeurkunde oder einer beglaubigten Abschrift eines Personenstandseintrags aus einem Altregister oder einer Übergangsbeurkundung (§ 55 Absatz 1, § 76 Absatz 2, § 77 Absatz 3 PStG sowie § 70 Absatz 1 PStV)	10,00
12.5.1.2	Übermittlung von Urkundsdaten durch das registerführende Standesamt an ein anderes Standesamt zur Ausstellung einer dort beantragten Personenstandsurkunde (§ 56 Absatz 4 Satz 1 PStG)	8,00
12.5.1.3	Ausstellung einer Personenstandsurkunde durch ein anderes als das zuständige Standesamt im Wege des Ausdrucks und der Beglaubigung der vom registerführenden Standesamt übermittelten Daten (§ 56 Absatz 4 Satz 2 PStG)	8,00
12.5.1.4	für ein zweites und jedes weitere Stück der Urkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	5,00
12.5.2	Erteilung von Personenstandsurkunden an Behörden und Gerichte (§ 65 PStG)	gebührenfrei
12.5.3	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie (§ 52 PStV)	10,00
12.5.4	Erteilung einer beglaubigten Abschrift aus dem als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch zum Nachweis der Geburt eines Kindes (§ 49 PStV)	10,00
12.6	Auskunft und Einsichtnahme	
12.6.1	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag (§ 62 Absatz 2 PStG)	
12.6.1.1	bei Vorsprache und mündlicher Auskunft oder Einsicht	5,00
12.6.1.2	bei schriftlicher oder elektronischer Auskunft	8,00
12.6.2	Auskunft aus den oder Einsicht in die Sammelakten (§ 62 Absatz 2 PStG) oder Auskunft aus anderen Akten des Standesamtes	15,00
12.6.3	Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn zum sofortigen Auffinden erforderliche Angaben nicht gemacht werden können	10,00 für jede begonnene Viertelstunde
12.6.4	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag oder Auskunft aus den oder Einsicht in die Sammelakten für Behörden und Gerichte einschließlich etwaiger Suche (§ 65 PStG)	gebührenfrei

12.6.5	Auskunft aus einem oder Einsicht in die Personenstandsregister oder Sammelakten oder Gewährung der Durchsicht von Personenstandsregistern oder Sammelakten für wissenschaftliche Zwecke einschließlich etwaiger Suche (§ 66 Absatz 1 PStG)	gebührenfrei.
--------	--	---------------

- m) In der Tarifstelle 14.1.1.9 werden in der Spalte **Gebührensatz in Euro** die Wörter „nach Zeitaufwand je begonnene Viertelstunde“ durch die Angabe „50,00 bis 200,00“ ersetzt.
- n) In der Tarifstelle 14.1.2.7 wird in der Spalte **Gebührensatz in Euro** die Angabe „25,00“ durch die Angabe „15,00“ ersetzt.
- o) In den Tarifstellen 14.4.1 bis 14.4.4 werden jeweils in der Spalte **Gebührensatz in Euro** die Wörter „nach Zeitaufwand je begonnene Viertelstunde“ durch die Angabe „100,00 bis 3 000,00“ ersetzt.
- p) In der Tarifstelle 14.4.5 werden in der Spalte **Gebührensatz in Euro** die Wörter „nach Zeitaufwand je begonnene Viertelstunde“ durch die Wörter „25 Prozent der nach den Tarifstellen 14.4.1 bis 14.4.4 festgesetzten Gebühr“ ersetzt.
- q) Die Tarifstelle 14.5.4 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Spalte **Gegenstand** werden die Wörter „in einen Drittstaat (§ 31 Absatz 1 WaffG)“ durch die Wörter „nicht belegt“ ersetzt.
- bb) In der Spalte **Gebührensatz in Euro** wird die Angabe „30,00“ gestrichen.
- r) In der Tarifstelle 14.6.6 wird die Angabe „WaffG“ durch die Angabe „AWaffV“ ersetzt.
- s) Die Tarifstelle 14.10.1 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Spalte **Gegenstand** werden die Wörter „der Vorlage eines Zeugnisses über die Eignung (§ 6 Absatz 2 WaffG)“ durch die Wörter „nicht belegt“ ersetzt.
- bb) In der Spalte **Gebührensatz in Euro** wird die Angabe „50,00“ gestrichen.

## Artikel 2

### Änderung der Brandenburgischen Gutachterausschuss-Gebührenordnung

Die Anlage **Gebührentarif** der Brandenburgischen Gutachterausschuss-Gebührenordnung vom 30. Juli 2010 (GVBl. II Nr. 51) wird wie folgt geändert:

1. In der Tarifstelle 1.3.5 wird in der Spalte **Gebühr** die Angabe „15 EUR“ durch die Angabe „16 EUR“ ersetzt.
2. In der Tarifstelle 5.2 Buchstabe b wird in der Spalte **Gebühr** die Angabe „12 EUR“ durch die Angabe „13 EUR“ ersetzt.
3. In der Tarifstelle 5.3 wird in der Spalte **Gebühr** die Angabe „12 EUR“ durch die Angabe „13 EUR“ ersetzt.
4. In der Tarifstelle 5.5 wird in der Spalte **Gebühr** die Angabe „12 EUR“ durch die Angabe „13 EUR“ ersetzt.
5. In der Tarifstelle 5.6 wird in der Spalte **Gebühr** die Angabe „12 EUR“ durch die Angabe „13 EUR“ ersetzt.
6. In der Tarifstelle 8.2 werden in der Spalte **Gegenstand** die Wörter „, wenn die Sachentscheidung gebührenfrei war“ gestrichen.

**Artikel 3**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 18. Februar 2013

Der Minister des Innern

Dr. Dietmar Woidke

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg